

SATZUNG
des
Heimatvereins Fredenbeck e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Heimatverein Fredenbeck e.V.". Er ist unter Nr. 100253 im Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Fredenbeck.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Verschönerung des ländlichen Orts- und Landschaftsbildes
 - b) Erhaltung und Wiederbelebung alter Bräuche und Traditionen
 - c) Förderung des kulturellen und sozialen Lebens
 - d) Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern
3. Der Heimatverein Fredenbeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine persönliche Bereicherung ist auszuschließen.
5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
6. Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes Mitglied anderer Organisationen werden, die der Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele förderlich sind.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) natürliche Personen, die seinen Zweck und seine Interessen unterstützen und eine persönliche Bindung zur Gemeinde Fredenbeck mit ihren Ortsteilen haben.
 - b) Vereine und andere juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, diese jedoch ohne Stimmrecht.
2. Über einen schriftlichen Antrag zur Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entscheidet.
3. Ordentliche Mitglieder mit uneingeschränktem Stimmrecht sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes sowie bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
5. Der Austritt aus dem Verein muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Dabei ist die Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres einzuhalten.
6. Wenn ein Mitglied gegen die satzungsgemäßen Ziele und Interessen des Vereins verstoßen oder den Beitrag trotz Mahnung länger als ein Jahr nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand der sofortige Ausschluss erfolgen. Das Mitglied ist vorher darüber schriftlich zu informieren und ihm ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von einem Monat schriftlich beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Langjährige Mitglieder sowie Personen, die sich besonders für den Verein eingesetzt haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4 Beiträge und Vermögen

1. Der Mitgliedsbeitrag des Vereins wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie ist durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Weitere Einkünfte bestehen aus freiwilligen Zuwendungen an den Verein. Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand. Die Anlage hat in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Vermögensverwaltung steuerbegünstigter Körperschaften zu erfolgen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassenführer
- e) bis zu 4 Beisitzer gemäß § 7 Abs. 3

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Im 1. Quartal jeden Jahres ist vom geschäftsführenden Vorstand eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftlich erfolgen.
2. Bei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einhaltung der Fristen gilt Absatz 1.
3. Anträge, deren Beratung von Mitgliedern gewünscht wird, sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung einzureichen. Über verspätet gestellte Anträge kann in der Versammlung beraten werden, wenn sich dafür die Mehrheit der erschienenen Mitglieder ausspricht.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 1
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte
 - d) Entgegennahme des Kassenberichts
 - e) Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
 - f) Beschluss und Änderung der Beitragsordnung
 - g) Abberufung von Vorstandsmitgliedern bei Vorlage eines wichtigen Grundes. Für die Abberufung ist eine 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j) Abstimmung über Anträge gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit es an gesonderter Stelle nicht anders geregelt ist. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist gemäß § 7 Abs. 7 eine Niederschrift anzufertigen.

§ 7 Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Im Gründungsjahr scheidet der 1. Vorsitzende nach einem Jahr, der 2. Vorsitzende und der Kassenführer nach zwei Jahren, die übrigen Mitglieder nach 3 Jahren aus. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag aus der Versammlung ist geheime Wahl durchzuführen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit durchgeführt werden. Für die Übergangszeit wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied durch einfache Mehrheit.
Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, jedoch werden entstandene Auslagen aus der Vereinskasse erstattet.
2. Der Vorstand berät den Haushaltsplan. Die Aufnahme von Krediten ist nur nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung gestattet.
3. Als Vertreter der Ortsteile Groß Fredenbeck, Klein Fredenbeck, Schwinge und Wedel kann je ein Einwohner als Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
4. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Er kann an allen aus der Mitte des Vorstandes gebildeten Arbeitsgruppen teilnehmen. Er beruft den Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern oder sobald zwei Mitglieder desselben dies beantragen, mit einer Frist von mindestens 6 Tagen ein. In besonders begründeten Fällen kann die Einladung einen Tag vorher mündlich erfolgen.
Ist der 1. Vorsitzende an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so wird er durch den 2. Vorsitzenden oder - falls auch dieser verhindert ist - durch das älteste Vorstandsmitglied vertreten.
5. Der Vorstand ist bei Vorstandssitzungen nur beschlussfähig, wenn wenigstens der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sowie insgesamt mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Vorstand kann auch außerhalb von Vorstandssitzungen Beschlüsse fassen. Dafür ist die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse, die außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden, sind unverzüglich jedem Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Vorstandsmitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mitzuteilen.
7. Der Schriftführer (bzw. der Stellvertreter) führt das Protokoll in der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.
8. Der Kassenführer führt die laufenden Kassengeschäfte sowie die Mitgliederdatei des Vereins und verwaltet eventuell vorhandenes Vereinsvermögen. Er erstellt die Jahresabrechnung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres. Seine Tätigkeit kann der 1. Vorsitzende jederzeit überwachen. Die Kassenbelege und Jahresabrechnung werden von zwei Kassenprüfern jährlich überprüft. Sie haben in der Jahreshauptversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Heimatvereins im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Ausschüsse

Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 und zur Förderung der Vereinsarbeit kann der Vorstand nach Bedarf Arbeitsgruppen bilden. Deren Sprecher sind dem Vorstand unterstellt und können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind von der Mitgliederversammlung zu fassen. Im Bedarfsfall muss ein entsprechender Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung stehen. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von mindestens $2/3$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $3/4$ der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Eine Auflösung muss erfolgen, wenn weniger als fünf Mitglieder vorhanden sind.
3. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks noch vorhandene Restvermögen fällt an die Gemeinde Fredenbeck und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
4. Für Satzungsänderungen, die auf Grund von Anforderungen durch das Finanzamt, andere behördliche Stellen, zuständige und übergeordnete Verbände oder das Vereinsregister des Amtsgerichtes vorgenommen werden müssen, genügt ein einfacher Vorstandsbeschluss.

§ 11 Gleichstellung

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

Fredenbeck, den 11.03.2019